

STEUERINFO

News und Fakten zur Steuergesetzgebung



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Ass. jur. Holger Bartsch, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. jur. Siegbert Eisenach, Dr. Susanne Herre, Dr. Manfred Hofmann, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Ute Jähner, Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Heino Kligen, Dipl.-Ing. Ök. Frank Lange, Dr. Matthias Leder, Bernhard Skrodzki, Dr. Thorsten Slink, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann, Ass. jur. Jens Wessely

Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030 - 20308 - 2610

Inhaltsverzeichnis

Europäisches Parlament fordert koordinierte Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs	1
Verlustabzug in Erbfällen: BMF erweitert zeitliche Anwendung der Altregelung	2
Zurückweisung von Einsprüchen wegen Verfassungswidrigkeit von Steuernormen	3
Steuerliche Auswirkungen der Gewährleistung bei Grundstückskäufen	4
Bilanzberichtigung / Bilanzänderung - § 4 Abs. 2 EStG.....	6
Kontoauszüge als Rechnung	7
Hebesätze bei der Gewerbesteuer dieses Jahr überwiegend konstant.....	9
Lohnsteuer- und Beitragspflicht bei Übernahme von Aus- und Fortbildungskosten.....	10
Arbeitszeitkonten und Lohnsteuerrecht	11
Rezensionen.....	13

■ Europäisches Parlament fordert koordinierte Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs

Betrugsbekämpfung „endlich ernst nehmen“

Das Europäische Parlament hat am 2. September in einem Bericht zur koordinierten Strategie zur Verbesserung der Bekämpfung des Steuerbetruges die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bekämpfung des Steuerbetrugs „endlich ernst zu nehmen“.

Durch Steuerbetrug käme es in den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten zu erheblichen Einbußen. Die Steuerausfälle durch den MwSt-Betrug in der EU beliefen sich auf 40 Mrd. € im Jahr. Daneben werde die Steuergerechtigkeit gefährdet, da die Steuerausfälle oft durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden, die auch die steuerehrlichen Unternehmer treffen würden.

Derzeitiges System muss „radikal“ überholt werden

Für die Betrugsbekämpfung seien zwar die Mitgliedstaaten größtenteils selbst zuständig, jedoch könne dieses Problem nicht alleine auf nationaler Ebene gelöst werden. Das derzeitige MwSt-System sei überaltet und müsse radikal überholt werden, ohne dass dabei ehrliche Unternehmer mit übermäßigem bürokratischem Aufwand belastet werden. Eine Beibehaltung des Status Quo komme für das Europäische Parlament nicht in Frage.

Verwaltungszusammenarbeit verbessern

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander sollte verbessert werden, um Steuerbetrug energisch bekämpfen zu können. Insbesondere fordert das Europäische Parlament, dass die Mitgliedstaaten untereinander Zugriff auf ihre Datenbanken haben. Auch sollte die Registrierung und Austragung der

Beste Lösung: Besteuerung innergemeinschaftlicher Lieferungen

Steuerpflichtigen aus dem Steuerregister (MIAS) vereinheitlicht werden.

Die „beste Lösung“ zur Bekämpfung des MwSt-Betrugs wäre nach Meinung des Europäischen Parlaments die Besteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen mit 15 %. Dieses System erfordere jedoch eine Clearing-Stelle, die Ausgleichzahlungen zwischen den Mitgliedstaaten möglich macht.

Reverse-Charge-System

Durch das Reverse-Charge-System könne der Karussellbetrug beseitigt werden. Dadurch, dass die fraktionierten Zahlungen in diesem System nicht mehr möglich sind, entfalle jedoch der Selbstkontrollmechanismus der MwSt. Neue Formen des Betrugs könnten bei Einführung dieses Systems entstehen (z. B. Missbrauch von Umsatzsteueridentifikationsnummern). Daher rät das Europäische Parlament zur Vorsicht und eingehenden Überlegungen, bevor es zur Einführung eines solchen Systems komme. Insbesondere spricht sich das Europäische Parlament für einen Schwellenwert von 5.000 € aus, um die Gefahr eines unversicherten Endverbrauchs zu verringern. Die Abgeordneten stellten fest, dass ein Pilotprojekt den Mitgliedstaaten dabei helfen könnte, die systemimmanenten Risiken eines solchen Systems besser verstehen zu können.

Aktueller Stand Reverse-Charge-Verfahren

Da man bisher auf den ECOFIN-Ratsitzungen keine politische Mehrheit für die Einführung eines Pilotprojektes in Österreich erzielen konnte, ist das Reverse-Charge-Verfahren „auf Eis gelegt“. Die Kommission bringt bis Ende 2008 ein Maßnahmenpaket heraus, das verschiedene Vorschläge zu konventionellen Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung enthalten wird. Eine Mitteilung dazu soll bereits im Oktober vorgelegt werden.

(BB)

■ Verlustabzug in Erbfällen: BMF erweitert zeitliche Anwendung der Altregelung

Rechtsprechungsänderung des BFH

Der große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte sich im Dezember 2007 von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewandt und entschieden, dass vom Erblasser nicht ausgenutzte Verluste nicht vom Erben bei dessen eigener Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden können (vergleiche den Beitrag in der Steuerinfo April 2008). Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte die Rechtsprechungsänderung jedoch erst für Erbfälle gelten, die nach Veröffentlichung der Entscheidung des BFH eintreten. Stichtag war insofern der 12. März 2008, da der Beschluss an diesem Tag erstmals auf der Internetseite des BFH veröffentlicht wurde.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 24.

Abweichende Anwendungsregel

Juli 2008 - IV C 4 - F 2225/07/0006 - ([BMF-Schreiben](#)) eine abweichende Anwendungsregel getroffen. Danach ist die bisherige Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs noch bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Entscheidung im Bundessteuerblatt anwendbar. Stichtag ist insoweit nunmehr der 18. August 2008. Unter diesem Datum sind sowohl der Beschluss des BFH (BStBl. 2008 II, S. 608) als auch das BMF-Schreiben (BStBl. 2008 I, S. 809) im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden.

Stichtag: 18.08.2008

Praxishinweis: Auch in Erbfällen, die nach dem 12. März 2008 aber zum 18. August 2008 eingetreten sind, kann ein verbleibender Verlustvortrag des Erblassers vom Erben bei der eigenen Einkommensteuerveranlagung noch geltend gemacht werden.

(Ng)

■ Zurückweisung von Einsprüchen wegen Verfassungswidrigkeit von Steuernormen

Allgemeinverfügungen der obersten Finanzbehörden vom 22.07.2008

Die Zahl der Einsprüche wegen verfassungsrechtlicher Bedenken steuerrechtlicher Regelungen steigt stetig an. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben nunmehr mit zwei Allgemeinverfügungen reagiert. Die Verfügungen betreffen Einsprüche und Änderungsanträge, die sich jeweils mit dem Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Steuernormen gegen die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen einerseits und gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags andererseits richten. Die Verfügungen vom 22. Juli 2008 – Zeichen [2008/0327553](#) zur Besteuerung von Kapitaleinkünften, Zeichen [2008/0328251](#) zum Solidaritätszuschlag – enthalten die gleichlautende Anordnung an die nachgeordneten Finanzbehörden, dass wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen / Festsetzung des Solidaritätszuschlags erhobene Einsprüche und gestellte Änderungsanträge zurückzuweisen sind. Betroffen sind sämtliche am 22. Juli 2008 anhängige und zulässige Einsprüche, sowie an diesem Tag anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge.

Hintergrund

Die obersten Finanzbehörden stützen die Allgemeinverfügungen auf mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die im Ergebnis keinen Erfolg hatten: So haben die Karlsruher Richter mit Beschluss vom 25. Februar 2008 – Az. 2 BvL 14/05 – eine Vorlage des Finanzgerichts (FG) Köln zu der Frage der (möglichen) Verfassungswidrigkeit der Besteuerung von Kapitaleinkünften in den Veranlagungszeitraum 2000 – 2002 bzw. den Veranlagungszeiträumen 1994, 1995, 2000 und 2001 mangels ausreichender Begründung des FG für unzulässig erklärt, sowie mit Beschluss vom 10. März 2008 – Az. 2 BvR 2077/05 – eine Verfassungsbeschwerde zu der Thematik nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Fest-

**Stichtag für die
Rechtsbehelfsfrist:
18.08.2008**

setzung des Solidaritätszuschlags hatte das BVerfG mit Beschluss vom 11. Februar 2008 – Az. 2 BvR 1708/06 – ebenfalls nicht zu Entscheidung angenommen.

Die Allgemeinverfügungen sind jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Danach können betroffene Steuerpflichtige gegen die Allgemeinverfügung Klage erheben. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr und beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, indem die Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Stichtag ist insoweit der 18. August 2008, da diese Ausgabe des Bundessteuerblattes die Veröffentlichung der beiden Allgemeinverfügungen enthält. (Ng)

■ Steuerliche Auswirkungen der Gewährleistung bei Grundstückskäufen

Zwei kürzlich veröffentlichte Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 15. und 16. Juli 2008 (S 2211.1.1-2/2 und S 2256-1-1-1/3 St 32/St33) befassen sich mit den steuerlichen Auswirkungen von Gewährleistungen bei Grundstückskaufverträgen.

Im ersten Fall erwarb ein Anleger eine Immobilie, um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen (§ 21 EStG). Er wurde vom Verkäufer hinsichtlich schwerwiegender Bauschäden getäuscht und der Kaufvertrag wurde ein Jahr später komplett rückabgewickelt. Der Käufer erhielt den Kaufpreis einschließlich Nebenkosten sowie Kaufpreiszinsen (50.000 €) hierauf zurück. Ebenfalls wurden ihm sämtliche Aufwendungen in Bezug auf das Grundstück (35.000 € Schuldzinsen, 5.000 € laufende Kosten) unter Anrechnung der Mieteinnahmen (45.000 €) erstattet. Während des einen Jahres machte der Käufer 15.000 € AfA für das Gebäude bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Die Finanzverwaltung sieht in einem solchen Fall den abschließenden Akt der Einkunftserzielung an und berücksichtigt sämtliche Zahlungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wobei die Kaufpreizrückzahlung keine Einnahme darstellt. Umgekehrt stellen alle übrigen Zahlungen negative Einnahmen oder Werbungskosten dar. Darüber hinaus sind auch die bisherigen AfA-Beträge als negative Werbungskosten zu berücksichtigen. Im geschilderten Fall ergäben sich somit folgende Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Erhaltene Zahlungen (Schuldzinsen 35.000 €, laufende Kosten 5.000 €, ./ Anrechnung Mieteinnahmen 45.000 €) zzgl. negative Werbungskosten in Höhe der AfA (15.000 €) = 10.000 €.

Weiterhin hat der Käufer die erhaltenen Kaufpreiszinsen in Höhe von 50.000 € bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu versteuern. Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich hierbei nicht um eine

**Variante: komplette
Rückabwicklung**

Ansicht Finanzverwaltung

Variante: Darlehensverzicht bei Schrottimmobilien

Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG, weshalb die ermäßigte Besteuerung nach § 34 EStG nicht in Betracht kommt. Ebenfalls liegt auch insoweit keine Zusammenballung von Einkünften vor, so dass auch keine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG in Frage kommt.

Im zweiten geschilderten Fall geht es um die steuerliche Behandlung eines Darlehensverzichtes bei sog. Schrottimmobilien. In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es vermehrt Immobilienangebote, die seitens der Initiatoren verteuert und mit zu hohen Renditeversprechen angeboten wurden. Teilweise wurden diese Produkte über Kreditinstitute vertrieben, die sich die Äußerungen der Initiatoren zu eigen machten und gleichzeitig einen Darlehensvertrag mit dem Anleger zur Finanzierung des Immobilienerwerbs abschlossen.

Der BGH urteilte zu diesem Themenkreis, dass grundsätzlich auch das vermittelnde Kreditinstitut für einen überhöhten Kaufpreis und mögliche Rückabwicklungsansprüche des Anlegers haftet. Im vorliegenden Fall hatten sich Bank und Anleger darauf geeinigt, dass der Anleger die Hälfte der restlichen Darlehensvaluta an die Bank zahlt und diese im Gegenzug auf den restlichen Darlehensbetrag verzichtet. Mit dieser Vereinbarung sollten sämtliche gegenseitige Ansprüche abgegolten sein.

Auffassung Finanzverwaltung

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt in Höhe des Darlehenserrlasses zu einem Teil Ersatz früherer Werbungskosten (Zinsen) und zum anderen Teil eine Minderung der ursprünglichen Anschaffungskosten und damit der AfA-Bemessungsgrundlage vor. Maßgeblich ist das Verhältnis der bisher bezahlten Schuldzinsen bzw. der Anschaffungskosten zur Summe aus diesen beiden Größen. Betragen die Anschaffungskosten 100.000 € und die bisher gezahlten Zinsen 40.000 €, so entfielen also vom Verzichtsbeitrag ein Teil von 40/140-tel auf gezahlte Zinsen und ein Teil von 100/140-tel auf den zu hohen ursprünglichen Kaufpreis. Beträgt z. B. der Verzichtsbeitrag 50.000 €, so sind 14.286 € negative Werbungskosten (Zinsrückzahlung) anzusetzen und 35.714 € von den Anschaffungskosten abzusetzen und entsprechend die AfA-Bemessungsgrundlage zu mindern.

Praxishinweis: Die Anwendungsschreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern zeigen, dass es bei der Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen oder dem abschließenden Vergleich bei Schrottimmobilien nicht allein mit dem zivilrechtlichen „Schlussstrich“ getan ist. Zum gleichen Zeitpunkt werden steuerliche Reflexe erzeugt, die zumindest bei der Liquiditätsplanung zu berücksichtigen sind.

(Gs)

Korrektur von Bilanzierungsfehlern

Bilanzberichtigung

■ Bilanzberichtigung / Bilanzänderung – § 4 Abs. 2 EStG

Für den Fall, dass Fehler in der Bilanz enthalten sind, hat schon allein aus Gründen der Bilanzwahrheit eine Korrektur seitens des Bilanzerstellers zu erfolgen. Umgekehrt kann ein Interesse des Unternehmens darin bestehen, auch nach Einreichung der Bilanz beim Finanzamt – insbesondere steuerliche – Wahlrechte anders auszuüben. Zwischen diesen beiden Tatbeständen – der Bilanzberichtigung einerseits und der Bilanzänderung andererseits – besteht ein ambivalentes Verhältnis. Nicht selten führt eine unterschiedliche Auffassung darüber, ob eine Bilanzberichtigung nötig oder eine Bilanzänderung möglich ist, zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt.

Eine Bilanzberichtigung kommt nur in Frage, wenn die Bilanz an sich objektiv fehlerhaft ist. Es muss ein Verstoß gegen ein handelsrechtliches oder steuerrechtliches Bilanzierungsverbot oder –gebot gegeben sein. Darüber hinaus muss der Bilanzersteller, das Unternehmen, natürlich wenigstens die Möglichkeit des Erkennens dieses Fehlers zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung gehabt haben (subjektives Element). Insofern ist es nunmehr gefestigte Rechtsprechung, dass eine geänderte Rechtsprechung zu bestimmten Bilanzierungsregeln keine Rückwirkung hat. Ergeht ein klarstellendes Urteil nach dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung, muss seitens des Unternehmens dieses Urteil nur für die zukünftigen Bilanzen berücksichtigt werden.

Die Unrichtigkeit der Bilanz muss sich nicht nur auf aktive oder passive Wirtschaftsgüter bzw. Rechnungsabgrenzungsposten beziehen. Auch die unterlassene oder fehlerhafte Verbuchung von Entnahmen und Einlagen stellt einen Fehler im oben genannten Sinne dar (BFH-Urteil vom 31.5.2007, IV R 54/05). Umgekehrt stellt ein Fehler bei rein außerbilanziellen (in der Regel steuerlichen) Hinzurechnungen keine Unrichtigkeit im vorgenannten Sinne dar (BFH-Urteil vom 23.1.2008, I R 40/07).

Ist ein Fehler im vorgenannten Sinne innerhalb der Bilanz gegeben, so besteht bis zur Einreichung beim Finanzamt die Pflicht zur Korrektur, nach Einreichung besteht diese Pflicht ebenfalls, sofern eine Steuerverkürzung möglich ist. Ist die Steuerfestsetzung bereits bestandskräftig, so kann eine Änderung aufgrund eines Fehlers im vorgenannten Sinne nur noch nach den allgemeinen Änderungsregeln für die Veranlagung erfolgen (§§ 129, 164 f., 172 ff. AO).

Von einer Bilanzänderung spricht man, wenn ein richtiger Bilanzansatz mit einem anderen, ebenfalls korrekten Bilanzansatz ausgetauscht wird. Für das Unternehmen ist der neue Bilanzansatz insofern in der Regel günstiger und wird oft zur Kompensation etwaiger Mehrergebnisse von Betriebsprüfungen u. ä. genutzt. Regelmäßig findet ein

Bilanzänderung

solcher Austausch durch eine andere Ausübung von Wahlrechten statt.

Bis zur Einreichung der Bilanz beim Finanzamt ist ein solcher Austausch jederzeit möglich. Danach ist dieser nur noch in zeitlichem (unverzüglich) und sachlichem (dieselbe Bilanz) Zusammenhang mit einer Korrektur im Rahmen einer Bilanzberichtigung im obigen Sinne möglich. In diesem Fall ist die Bilanzänderung auf den Betrag der Bilanzberichtigung beschränkt.

Eine Zustimmung des Finanzamtes ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Praxishinweis: Mit der Abgabe der Bilanz beim Finanzamt ist es in der Regel für das Unternehmen noch nicht getan. Auch danach müssen Fehler in der Bilanz, sofern sie zu einer Steuerverkürzung führen könnten, dem Finanzamt angezeigt werden. In diesem Zusammenhang besteht dann jedoch im Rahmen einer Bilanzänderung die Möglichkeit, die steuerlichen Auswirkungen durch eine Bilanzänderung zu kompensieren.

(Gs)

■ Kontoauszüge als Rechnung

Bedeutung ordnungsgemäßer Rechnungen

Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist für Unternehmer von ganz besonderer Bedeutung. Denn nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG setzt der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers voraus, dass dieser einen nach § 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Die Rechnung ist damit eines der Mittel, um die Neutralität der Umsatzsteuer für den Leistungsempfänger sicherzustellen: Ohne ordnungsgemäße Rechnung – so zumindest der Gesetzeswortlaut – kein Vorsteuerabzug und damit keine Vorsteuerentlastung.

Die Angaben, die eine Rechnung enthalten muss, um ordnungsgemäß zu sein sind nach § 14 Abs. 4 UStG

- 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- 2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 3. das Ausstellungsdatum,
- 4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- 5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- 6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den

Rechnungspflichtangaben

Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,

- 7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- 8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt .

Die Rechnungspflichtangabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 UStG betrifft lediglich eine Rechnungsaufbewahrungspflicht und hat nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug.

Als Rechnung ist auch ein Vertrag anzusehen der die oben genannten Angaben enthält. Ist in einem solchen Vertrag (z. B. ein Miet- oder Pachtvertrag, ein Wartungsvertrag oder ein Pauschalbetrag mit einem Steuerberater) der Zeitraum, über den sich die jeweilige Leistung oder Teilleistung erstreckt nicht angegeben, reicht es nach Abschnitt 183 Abs. 2 Satz 3 UStR 2008 aus, wenn sich dieser aus den einzelnen Zahlungsbelegen, z. B. aus den Ausfertigungen der Überweisungsaufträge, ergibt. Die in dem Vertrag enthaltene gesonderte Inrechnungstellung der Steuer muss jedoch wie bei jeder anderen Abrechnungsform eindeutig, klar und unbedingst sein.

Zur Angabe der fortlaufenden Nummer hat das BMF mit Schreiben vom 08. Mai 2008 (Az: IVA5 - S7280 - a/08/0002) Stellung genommen. Hiernach kann im Fall der Verwendung von Kontoauszügen als Rechnungen die Rechnungsnummer durch eine Kombination der Kontonummer, der Kontoauszugsnummer und des Kontoauszugsdatums gebildet werden. Durch die Kombination dieser drei Angaben sei gewährleistet, dass die Rechnung eindeutig identifizierbar ist. Ansonsten gilt nach Abschnitt 185 Abs. 12 Sätze 1 und 2 UStR 2008, dass bei Verträgen über Dauerleistungen ausreichend ist, wenn die Verträge eine einmalige Nummer enthalten wie z. B. eine Wohnungs- oder Objektnummer oder eine Mieternummer. Nicht erforderlich ist, dass auch die Zahlungsbelege eine gesonderte fortlaufende Nummer enthalten.

(Ne)

Vertrag als Rechnung

Fortlaufende Nummer bei Verträgen

■ Hebesätze bei der Gewerbesteuer dieses Jahr überwiegend konstant

Entwicklung der Hebesätze

Der DIHK ermittelt jedes Jahr die aktuellen Hebesätze der Gewerbe- und Grundsteuer der großen Kommunen (ab 50.000 Einwohner). Obwohl damit nur 1,5 Prozent der insgesamt etwa 12.300 Kommunen im Bundesgebiet erfasst werden, wohnen in diesen fast 40 % der Einwohner ganz Deutschlands. In diesem Jahr ändert sich weder der durchschnittliche Hebesatz der Gewerbesteuer noch der der Grundsteuer in den größeren Gemeinden. Das ist eine ungewöhnliche Situation, denn in den letzten Jahren waren die Hebesätze in der Tendenz angestiegen (siehe Tabelle).

Entwicklung der Hebesätze im Bundesdurchschnitt in Gemeinden mit 50.000 und mehr Einwohnern

Steuerart	Jahr					
	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Gewerbesteuer	431	432	433	433	432	432
Grundsteuer A	260	261	267	267	269	269
Grundsteuer B	461	465	475	477	494	494

380 %-Marke als Ziel für kleine Kommunen

Allerdings gibt es einige kleine Kommunen, die ihren Gewerbesteuer-Hebesatz anheben. Ziel ist die 380 Prozent-Marke, bis zu der Personenunternehmen die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen können. Die Argumentation der Gemeinden ist, dass sie mit einem Hebesatz von 380 ihre Einnahmen erhöhen können ohne die Wirtschaft mehr zu belasten.

Dies ist aber zu kurz gedacht, denn: Von der Anrechnung profitieren nur Personenunternehmen mit genügend hoher Einkommensteuerschuld, nicht die Kapitalgesellschaften und nicht die Unternehmen, die gewerbesteuerliche Hinzurechnungen haben oder Verluste aus anderen gewerblichen Tätigkeiten.

Expertenhinweis: Bei den Hebesätzen bewegt sich wenig dieses Jahr. Dies ist den unsicheren Auswirkungen der Unternehmensteuerreform geschuldet. Obwohl die Einnahmen aus der Gewerbesteuer eigentlich sinken sollten - so die Prognose der Steuerschätzer -, steigt ihr Aufkommen in den Kassen. Das verunsichert die Bürgermeister und Stadtkämmerer. Erst nächstes Jahr wird sich zeigen, was die Unternehmensteuerreform 2008 bewirkt. Die Unternehmen merken es als erstes an ihren Vorauszahlungen. Steigen sie aufgrund guter Gewinne oder sinken sie aufgrund niedriger Steuern? Rechnen lohnt sich!

Die Hebesätze der größeren Kommunen sind abrufbar unter: <http://www.dihk.de/>. Die Hebesätze aller Kommunen sind entgeltlich beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) oder für die Region bei den zuständigen IHKS erhältlich

(Be)

■ Lohnsteuer- und Beitragspflicht bei Übernahme von Aus- und Fortbildungskosten

Auswirkung der Kostenübernahme

Eine neue Gefahr droht für Arbeitgeber, wenn sie sich an den Kosten für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter beteiligen. Diese Kostenübernahme kann steuerpflichtigen Arbeitslohn und/oder beitragspflichtiges Arbeitsentgelt auslösen.

Zum Hintergrund: Die Übernahme von beruflichen Fort- oder Weiterbildungskosten des Beschäftigten durch den Arbeitgeber führt nur dann nicht zu Arbeitslohn, wenn eine Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Anwendung bis Ende 2007

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen vor, wenn die Bildungsmaßnahmen von fremden Unternehmen für Rechnung des Arbeitgebers erbracht werden. Nach einem bundeseinheitlich abgestimmten Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Februar 1993 konnten Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers selbst dann angenommen werden, wenn der fremde Unternehmer die Leistung dem Arbeitnehmer in Rechnung stellt und der Arbeitgeber den Rechnungsbetrag ganz oder teilweise begleicht bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt. Dieser Erlass kam bundeseinheitlich allerdings nur bis zum 31. Dezember 2007 zur Anwendung.

Anwendung seit 2008

Dies bedeutet seit 2008: Werden berufliche Fortbildungsmaßnahmen eines fremden Unternehmers für Rechnung des Arbeitnehmers erbracht und durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise beglichen bzw. dem Arbeitnehmer ersetzt, liegt seither steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt vor.

Zwingend steuerpflichtiger Arbeitslohn?

Oftmals übernehmen Arbeitgeber im Rahmen des Ausbildungsdienstverhältnisses die vom (nebenberuflich) studierenden Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren. Nach bundeseinheitlicher Entscheidung müssen diese Kostenübernahmen durch den Arbeitgeber nicht zwingend zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Die Übernahme der Studiengebühr stellt auf Grund des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers kein Vorteil mit Arbeitslohncharakter dar, wenn sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet. Das ganz überwiegende betriebliche Interes-

se muss dokumentiert sein durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von z. B. zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

Praxishinweis: Diese Ansicht der Vertreter der Finanzverwaltung ist dadurch bestimmt, dass der Arbeitnehmer die Studiengebühr andernfalls als Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen kann.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist die steuerliche Sichtweise allerdings nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragbar. Die Sozialversicherungsvertreter sind vielmehr der Ansicht, dass die Übernahme von Studiengebühren jeglicher Art durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil und damit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt darstellt.

(Se)

■ Arbeitszeitkonten und Lohnsteuerrecht

Die Lohnsteuer-Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben erneut anhand verschiedener Modelle die lohnsteuerliche Behandlung der Ansammlung von Wertguthaben auf Arbeitszeitkonten erörtert. Die vorgestellten Vereinbarungen enthielten folgende Elemente:

- a) Verzicht des Arbeitnehmers auf verschiedene Vergütungsbestandteile vor Fälligkeit,
- b) Gutschrift des Verzichts Betrags auf einem Arbeitszeitkonto,
- c) Verpflichtung des Arbeitgebers, das Wertguthaben in einem Kapitalfonds anzulegen,
- d) Sicherungshalber Verpfändung des Fondsvermögens an den Arbeitnehmer,
- e) Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft hat nur der Arbeitgeber,
- f) Anlagestrategie bestimmt der Arbeitnehmer,
- g) Anlagerisiko bestimmt der Arbeitnehmer und
- h) Kosten der Fondsverwaltung trägt wirtschaftlich der Arbeitnehmer.

Vereinbarungen über die Ansammlung von Wertguthaben

Verwendungsmöglichkeiten

Grundsätzliche Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase. Dies war aber nicht zwingend. Weitere vorgesehene Verwendungsmöglichkeiten:

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Verwendung für die betriebliche Altersversorgung (BAV).

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses Auszahlung an den Arbeitnehmer.

Bei Arbeitgeberwechsel Auszahlung oder Überführung in eine neue BAV oder Übertragung in ein Wertguthaben beim neuen Arbeitgeber.

Bei Versterben des Arbeitnehmers Vererbung an eine beliebige, von ihm bestimmte Person.

In Sonderfällen (gesundheitliche oder finanzielle Probleme, familiäre Anlässe) Auszahlung an den Arbeitnehmer auch bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis.

Die Erörterungen innerhalb der Finanzverwaltung führten dem Vernehmen nach zu folgendem Ergebnis:

Ergebnis

Bei Bildung von Wertguthaben auf einem Arbeitszeitkonto wird die Verschiebung des Lohnzuflusses anerkannt, sofern die Möglichkeit der Auszahlung des Wertguthabens bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis auf Fälle einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers begrenzt wird.

Ausgehend von einem Institut vorgelegten Modell mit identischen Vereinbarungen wurde darüber hinaus auch die Bildung von Wertguthaben bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und Vorständen einer AG als Mehrheitsaktionären besprochen. Die Körperschaftsteuer- und Lohnsteuer-Referatsleiter sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Aufbau eines Arbeitszeitkontos mit den besonderen Verhältnissen eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist. Die Einstellung eines Wertguthabens auf einem Arbeitszeitkonto soll daher beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH zu einem lohnsteuerlichen Zufluss von Arbeitslohn führen.

Behandlung von Mehrwertaktionären

Das gleiche gilt für die Einstellung eines Wertguthabens auf einem Arbeitszeitkonto bei einem Mehrheitsaktionär einer AG.

(Se)

■ Rezensionen



Die neue Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge

StB Dr. Carola Fischer

Die neue Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge

– wie sie funktioniert und was bereits im Vorfeld zu beachten ist

von StB Dr. Carola Fischer

Merkblatt, Rechtsstand Januar 2008, 4 Seiten

DWS-Verlag, Berlin

Mit dem Unternehmensteuergesetz ist es zu einem Systemwechsel bei der Besteuerung der privaten Kapitalerträge gekommen. Diese Änderung tritt zwar erst zu Anfang 2009 in Kraft, es gilt aber im Vorfeld zu beachten, welche Auswirkungen die Abgeltungsteuer im Einzelfall hat. 2008 kann noch dazu genutzt werden, Anpassungen vorzunehmen, um unerwünschten Wirkungen gegenzusteuern. Informieren Sie sich deshalb jetzt über die neuen Regelungen und überprüfen Sie vor diesem Hintergrund Ihre persönlichen Dispositionen.

Das Merkblatt mit der Art.-Nr. 1614 kann über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Tel. 030-28 88 56 73/74 oder direkt im Shop unter www.dws-verlag.de in der Rubrik „Merkblätter“ bezogen werden. Mindestabnahmemenge 2 Expl., 2 Expl. € 8,00/5 Expl. € 9,00/10 Expl. € 13,00 jeweils zzgl. USt.

Der DWS-Verlag – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater – unterstützt seit 45 Jahren die steuerberatenden Berufe mit Musterverträgen, Merkblättern, kommentierten Checklisten und Broschüren.



Umsatzsteuer

Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross

Grüne Reihe

Umsatzsteuer

Von Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross

22. Auflage 2008, 1.276 S., geb., € 67,-

ISBN 978-3-8168-1112-1

Erich Fleischer Verlag, Achim

Die vorliegende 22. Auflage dieses Standardwerkes bietet eine tiefgehende und vollständige Darstellung des Umsatzsteuerrechts. Die gründliche Überarbeitung der Neuauflage erfolgte auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen. Dabei wurde das bewährte Konzept beibehalten, dem Benutzer eine anschauliche, an der Gesetzessystematik orientierte Darstellung des Umsatzsteuerrechts zu geben. Die umfassende und trotzdem gut verständliche Form der Stoffvermittlung wird durch zahlreiche Beispiele noch unterstützt. Die Neuauflage kommentiert das derzeit geltende Umsatzsteuerrecht; die Umsatzsteuer-Richtlinien 2008 sind bereits berücksichtigt. Die Sonderregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen werden in einem besonderen Kapitel geschlossen dargestellt.

Der Band empfiehlt sich gleichermaßen als Lehrbuch für das Studium und als Handkommentar für die Praxis. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis und ein zusätzlicher Paragraphenschlüssel ermöglichen einen sofortigen Zugriff auf die Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften.



Bilanzen - Lehrbuch

Baetge / Kirsch / Thiele

Bilanzen

Baetge / Kirsch / Thiele

Bilanzen

9. überarbeitete Auflage 2007,

912 Seiten, gebunden, € 39,90

ISBN 978-3-8021-1322-2

Bei den Bilanzen handelt es sich um ein umfassendes Lehrbuch zur handelsrechtlichen Rechnungslegung, welches sowohl für Studierende als auch für Praktiker konzipiert worden ist. Die Autoren bereiten den Lesern das komplexe Gebiet der Bilanzierung mit zahlreichen Abbildungen und praxisrelevanten Beispielen didaktisch verständlich auf. Die umfangreichen Literaturverweise regen den Leser zum weiteren Studium an.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Bianca Blottko (BB), Dr. Ulrike Beland (Be), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Jens Gewinnus (Gs), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), Michael Seifert (Se)